

Gesetzestext (Vorschlag für die Verankerung eines Artikels in der Bundesverfassung)

Recht auf Bildung

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

Bildung soll auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten jedes Menschen ausgerichtet sein.

Bildung soll Kindern und Jugendlichen zu Achtung vor ihren Mitmenschen und ihrer Umwelt anleiten. Sie soll die Bedeutung der Menschenrechte vermitteln und ihrer Stärkung dienen. Sie soll die kulturelle Umgebung, in der sie leben, ihre Sprache und ihre Werte, aber auch die Sprache des Landes, aus der ein Kind stammt, sowie die Achtung vor anderen Kulturen vermitteln.

Bildung soll Vorbereitung für ein verantwortungsvolles Leben als ErwachseneR sein und dazu führen, dass jede und jeder der eigenen Entwicklung entsprechend selbständige Entscheidungen treffen kann.

Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich und höhere Schulbildung muss vom Staat so gut wie möglich gefördert und allen Kindern zugänglich sein.

Der Staat ist für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Unterrichts verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern sollen im Bereich der Schule und Bildung partnerschaftlich zusammenwirken.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kinderrechte sind eine besondere Gruppe von Menschenrechten, die für junge Menschen unter 18 Jahren besondere Bedeutung genießen. Dazu zählen Rechte auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie Selbst- und Mitbestimmungsrechte, zum Beispiel Meinungsfreiheit, Partizipation.

1989 wurde von den Vereinten Nationen (der UNO) ein grundlegender Katalog dieser Rechte beschlossen. Das ist die „UNO-Konvention über die Rechte des Kindes“. Dieser Vertrag wurde mittlerweile von fast allen Staaten der Welt als rechtlich verbindlich anerkannt.

Österreich hat die Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, das heißt, dass Österreich der Kinderrechtskonvention beigetreten ist, und dass es sich verpflichtet hat, die Kinder- und Jugendrechte auch in Österreich umzusetzen. Allerdings hat Österreich auch festgehalten, dass sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Österreich nicht direkt auf die Rechte und Pflichten, die in der Kinderrechtskonvention enthalten sind, berufen können. Dafür müssen spezielle Gesetze in Österreich erlassen werden.

Seit 1992 ist in Österreich vieles geschehen. 1995 wurden z. B. die Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet. 2001 wurden etwa die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern (gerade auch in Hinblick auf Scheidungen oder bei schwierigen medizinischen Behandlungen) neu geregelt. Ab 2002 hat die Bundesregierung begonnen, gemeinsam mit Kinder- und Jugendorganisationen einen Aktionsplan für den weiteren Ausbau und die Sicherung der Kinder- und Jugendrechte in Österreich zu erstellen (siehe www.kinderrechte.gv.at).

Eine zentrale Forderung der Kinder- und Jugendorganisationen ist dabei, dass die Kinderrechte auch in der Bundesverfassung verankert werden. Die Bundesverfassung ist in vieler Hinsicht das wichtigste Gesetz in Österreich. Darin wird geregelt, wie der Staat aufgebaut ist, wer im Staat welche Entscheidungen treffen darf, und wie das Handeln des Staates und seiner Vertreter/innen kontrolliert wird. Ein ganz zentraler Bestandteil der Bundesverfassung sind die Grund- und Menschenrechte. Der Staat soll dazu da sein, um dem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Würde zu sichern. Die Grundrechte sollen das garantieren, und sie sollen sicherstellen, dass diese Rechte auch durchgesetzt werden können. Daher sind die Grundrechte auch der Maßstab für alle anderen Gesetze.

Mit ihrer Forderung nach Verankerung der Kinder- und Jugendrechte in der Verfassung weisen die Kinder- und Jugendorganisationen vor allem auch darauf hin, dass die Art und Weise, wie einzelne Themenbereiche der Kinderrechtskonvention in Österreich umgesetzt wurden, dazu geführt hat, dass Kinder- und Jugendrechte nach wie vor nicht sehr bekannt sind. Sie weisen auch darauf hin, dass Kinder- und Jugendrechte oft falsch verstanden werden.

Die Bundesregierung ist sich dieser umfassenden Problematik bewusst. Sie ist sich aber auch der Tatsache bewusst, dass die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Bundesverfassung nach wie vor auf Skepsis und Unverständnis stößt. Die Bundesregierung legt daher jetzt Vorschläge für die schrittweise Verankerung der Kinder- und Jugendrechte in der Bundesverfassung vor.

Grundsätzlich hält die Bundesregierung fest, dass Kinderrechte auf dem unbedingten Respekt der Würde jedes Menschen beruhen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern. Sie berechtigen Kinder, Forderungen zu stellen, und verpflichten den Staat, aber auch letztlich alle Verantwortungsträger, für das Wohl und die Entwicklung des Kindes bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei berücksichtigen sie die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnissen leben. Sie unterliegen bis zur Volljährigkeit der Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter/innen, und sie haben nur eingeschränkte eigene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Kinderrechtskonvention garantiert aber, dass Kinder und Jugendliche gleichwertige Menschen und eigenständige Träger/innen von Rechten sind. Tatsächlich ergeben sich oft Widersprüche in der Behandlung und Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen im Lichte der „allgemeinen Rechte“, die ja letztlich oft „Erwachsenenrechte“ sind. Hier soll die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Verfassung entgegenwirken.

Damit soll klargestellt werden, dass Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen auch einen erhöhten Anspruch an Aufmerksamkeit und Schutz haben. Die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung löst nicht schlagartig alle Probleme, sie setzt aber nach Ansicht der Bundesregierung einen Meilenstein für einen verbesserten Rechtsschutz junger Menschen in Österreich.

Besonderer Teil

In einem weiteren Schritt soll nun das Recht auf Bildung in der Bundesverfassung verankert werden. Die Bundesregierung sieht dieses Recht als zentral für die Umsetzung und Verwirklichung von Kinderrechten in Österreich, weil es die Bedingungen für die besten Entwicklungschancen von Kindern und damit die Zukunftssicherung unserer Gesellschaft garantieren soll.

Es ist dabei klar, dass die Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich schon lange erfüllt sind. Schulpflicht, unentgeltlichen Schulbezug und das Bemühen um eine respektvolle und umfassende Bildung in der Schule sind schon lange selbstverständlich in Österreich. Das bedeutet aber nicht, dass nicht auch in unserem Staat noch immer viel zu tun ist und auch immer zu tun bleiben wird. Ein großes Problem, das immer deutlicher bewusst wird, ist dass Kinder aus bildungsfernen Schichten oft sehr viel geringere Chancen auf weiterführende Bildung haben.

Mit der Verankerung des Rechts auf Bildung in der Bundesverfassung soll die große Bedeutung dieses Rechts betont und ein Maßstab für alle Gesetze geschaffen werden, auf den sich jede und jeder berufen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.“

Mit dieser Bestimmung wird das Recht auf Bildung ganz grundsätzlich verankert. Es ist ein Recht, auf das sich jede und jeder berufen, und das jede und jeder einfordern kann. Es ist also nicht bloß ein Auftrag an den Staat, etwas zu machen.

„Bildung soll auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten jedes Menschen ausgerichtet sein.

Bildung soll Kindern und Jugendlichen zu Achtung vor ihren Mitmenschen und ihrer Umwelt anleiten. Sie soll die Bedeutung der Menschenrechte vermitteln und ihrer Stärkung dienen. Sie soll die kulturelle Umgebung, in der sie leben, ihre Sprache und ihre Werte, aber auch die Sprache des Landes, aus der ein Kind stammt, sowie die Achtung vor anderen Kulturen vermitteln.

Bildung soll Vorbereitung für ein verantwortungsvolles Leben als ErwachseneR sein und dazu führen, dass jede und jeder der eigenen Entwicklung entsprechend selbständige Entscheidungen treffen kann.“

In diesen Absätzen wird, so wie in der UN-Kinderrechtskonvention, festgehalten, was unter Bildung verstanden wird. Damit werden Ziele festgelegt, die in eigenen Gesetzen und dort im Detail umgesetzt werden sollen.

„Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich und höhere Schulbildung muss vom Staat so gut wie möglich gefördert und allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.“

Mit dieser Bestimmung wird der Staat verpflichtet, für ein umfassendes Bildungssystem zu sorgen, und sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen auch Zugang dazu haben. Die Erfahrung zeigt, dass selbst dann, wenn ein gut ausgebautes Bildungssystem vorhanden ist, viele Kinder und Jugendliche nicht weiterkommen, weil es unterschiedliche Hürden für sie gibt. Daher hat der Staat die Pflicht, sie so gut wie möglich zu fördern und ein Weiterkommen, entsprechend ihrer Talente und Fähigkeiten aktiv zu fördern.

Mit „der Staat“ sind die Politikerinnen und Politiker, die über Gesetze entscheiden und die Verwaltung leiten ebenso wie die Verwaltung, also die Ministerien und Behörden gemeint.

„Der Staat ist für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Unterrichts verantwortlich.“

Mit dieser Bestimmung wird der Staat verpflichtet, auch für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht zu sorgen. Sie müssen immer wieder den Anforderungen der Zeit und der Gesellschaft angepasst und im Licht der Entwicklungen überprüft werden.

„Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern sollen im Bereich der Schule und Bildung partnerschaftlich zusammenwirken.“

Mit dieser abschließenden Bestimmung wird die Grundregel für die Schule, ihre Gestaltung, die Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrer in der Schule, aber auch das Verhältnis zwischen Schule und Familie festgelegt. Diese Grundregel besagt, dass Schule partnerschaftlich organisiert sein soll, und dass einander alle, die im Bereich der Schule und Bildung zusammenkommen, partnerschaftlich und respektvoll begegnen sollen. Diese Grundregel bestimmt alle weiteren Gesetze, die die Details zur Organisation in der Schule, zum Unterricht, zur Disziplin in der Schule oder zu Entscheidungen über den Bildungsinhalt betreffen. „Partnerschaftlich“ schließt aber nicht aus, dass Lehrerinnen, Lehrern und Eltern eine besondere Rolle und auch Autorität zukommt. Es hält jedoch fest, wie sie diese Rolle ausüben sollen.